

Telefon: 0 233-49533
Telefax: 0 233-49544

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Querschnitt Gender, Interkult,
Behinderung, sex. Identität

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung SGB VIII – Reform 2021
Stufenplan Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11130

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10.05.2021• Stufe 2 der Umsetzung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Neue Rechtsansprüche der jungen Menschen und weiterer Adressat*innen der Jugendhilfe im Sozialgesetz Aechtes Buch (SGB VIII)• Vorbereitung der inklusiven Lösung für 2028• Erforderlichkeit der Personalzuschaltung• Übergangslösung Umsetzung Rechtsanspruch Verfahrenslotsen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen ab 2025 419.200 Euro.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Personalzuschaltung ab 2024
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsanspruch• junge Volljährige• Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
Ortsangabe	-/-

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung SGB VIII – Reform 2021
Stufenplan Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11130

3 Anlagen

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Problemstellung/Anlass.....	1
1.1 Aufgabenklassifizierung.....	2
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	2
2 Stellenbedarf.....	2
2.1 Neue Aufgabe.....	2
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	2
2.1.2 Bemessungsgrundlage.....	3
2.1.3 Übergangslösung 2024 - Verfahrenslotsen.....	4
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	5
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	5
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	5
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	5
3.2 Finanzierung.....	6
II. Antrag der Referentin.....	7
III. Beschluss.....	8

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
Stellungnahme Stadtkämmerei
Stellungnahme Kommunalreferat

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung SGB VIII – Reform 2021
Stufenplan Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11130

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Am 10.05.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft, welches in der ersten Stufe insbesondere Vorschriften im Sozialgesetz Achtes Buch (SGB VIII) ändert. Die zweite Stufe folgt zum 01.01.2024, die dritte Stufe vorbehaltlich eines bis spätestens 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetzes zum 01.01.2028.

Die wichtigsten Themen der Gesetzesnovellierung wurden bereits im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 01.12.2020 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 02047) vorgestellt. Auf die Sitzungsvorlage wird Bezug genommen.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022 wurden zur Umsetzung der ersten Stufe des KJSG auf Grundlage des Beschlusses im KJHA vom 06.12.2022 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 07518) von den beantragten 20,0 VZÄ in einem ersten Schritt 8,0 VZÄ bewilligt. Für die weiteren Umsetzungsschritte wird beantragt, weitere 5,0 VZÄ zuzuschalten. Ausgangspunkt der unter Punkt 1 und 2 ausgeführten Bedarfe sind die Ansätze des Gesetzgebers zum Erfüllungsaufwand; diese wurden unter Federführung des Bayerischen Städte- und Landkreistages konkretisiert. Die stufenweise Zuschaltung erfolgt, um einerseits die Rechtsansprüche der Bürger*innen erfüllen zu können und andererseits der städtischen Haushaltslage gerecht zu werden.

Um die, ab 01.01.2024 geltende zweite Stufe der Gesetzesreform umsetzen zu können, sollen die beantragten 5,0 VZÄ im Jahr 2024 als Übergangslösung für die Aufgaben der Verfahrenslotsen verwendet werden.

1 Problemstellung/Anlass

Die erste Stufe der Gesetzesreform betrifft in fünf Schwerpunkten die Themen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Änderungen im Einzelnen sind vielfältig, teilweise zwar nur in klarstellender Funktion, aber in allen Bereichen auch mit veränderten Aufgabenstellungen sowie neuen Aufgaben. Es handelt sich um dauerhafte Pflichtaufgaben in Umsetzung der gesetzlichen Rechtsansprüche der jungen Menschen und ihrer Familien. Die zweite Stufe der Gesetzesreform – beginnend ab 01.01.2024 – legt den Rechtsanspruch der Bürger*innen auf Begleitung und Unterstützung für Leistungen der Eingliederungshilfe fest.

Für die rechtssichere Umsetzung der Neuerungen im SGB VIII, welche mit dem KJSG eingeführt wurden, braucht es eine bedarfsgerechte Personalausstattung. Die hierfür erforderliche Personalbemessung ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Daher erfolgt ein gestuftes Vorgehen für die Zuschaltung der erforderlichen personellen Ressourcen.

1.1 Aufgabenklassifizierung

Bei der Umsetzung der vorgenannten Aufgaben der ersten Stufe handelt es sich um dauerhafte Pflichtaufgaben.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Aufgrund gesetzlicher Änderungen werden die Aufgaben in dieser gesetzlich neu formulierten Ausgestaltung erstmalig wahrgenommen.

2 Stellenbedarf

Die gesetzlich vertieften Beratungspflichten, die umfassendere Beteiligung Dritter bei der Erarbeitung und Umsetzung des Hilfeplanverfahrens sowie die erweiterte Verpflichtung der Begleitung und Unterstützung junger Volljähriger benötigen ebenso wie die Begleitung und Unterstützung der Bürger*innen bei Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber der derzeitigen Umsetzung zusätzliche Kapazitäten.

2.1 Neue Aufgabe

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022 wurden 8,0 VZÄ zugeschaltet. Diese wurden den steuernden Einheiten zugewiesen, um die rechtlichen Neuerungen aufzubereiten, mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen und in Dienstanweisungen abzubilden. Um daran anschließend nun die operativen Einheiten in die Lage zu versetzen, die Vorgaben so auszufüllen, dass die Rechtsansprüche der jungen Menschen und ihrer Familien erfüllt werden, sind in der Operative zusätzliche Kapazitäten erforderlich.

2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Die Erfüllung folgender gesetzlichen Neuerungen benötigen zusätzliche Kapazitäten für die operative Umsetzung:

§ 10a SGB VIII: Beratung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe für alle Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (operativ 3,64 VZÄ)

§ 36 Abs. 2 bis 5 SGB VIII: Hilfeplan und Hilfeplanüberprüfung (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte an Hilfeplan, zusammen mit jungen Menschen, Personensorgeberechtigten sowie nichtsorgeberechtigten Elternteilen; Schutz von Geschwisterbeziehungen: Prüfung gemeinsamer Unterbringung oder Aufrechterhaltung des Kontakts sowie intensive Beteiligung schulischer Fachkräfte) (operativ 6,98 VZÄ)

§ 41 SGB VIII: Erhöhung Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige, Coming back Option (operativ 6,04 VZÄ)

§ 41a SGB VIII: Erhöhung Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige nach Beendigung der Hilfen – aktiv nachgehende Unterstützung (operativ 3,77 VZÄ)

Operativ gesamt: 20,43 --> 20 VZÄ

Dazu werden von den rechnerisch benötigten 20 VZÄ im ersten Schritt 5,0 VZÄ in S 14 (JMB 2023: 83.040 €) für die pädagogische Operative in den Sozialbürgerhäusern beantragt.

Kosten in 2024:

Personalkosten: 415.200 €

Arbeitsplatzkosten: 14.000 €

Die Finanzierung der Kosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

Kosten ab 2025

Personalkosten: 415.200 €

Arbeitsplatzkosten: 4.000 €

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Da es sich um neue Aufgaben handelt, können die benötigten personellen Ressourcen nur qualifiziert geschätzt werden. Dies erfolgte entsprechend der Berechnungen durch die „AG Kostenfolge“ in Federführung des Bayerischen Städte- und Landkreistages. Die Arbeitsgruppe orientierte sich dabei an den im Regierungsentwurf der Gesetzesbegründung hinterlegten Themenfeldern mit dem Fokus auf finanzielle Forderungen der Länder und Kommunen gegenüber dem Bund im Rahmen der Konnexität.

2.1.3 Übergangslösung 2024 - Verfahrenslotsen

Für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII ist die Einführung der sog. Verfahrenslotsen ein zentraler Schritt (§ 10b SGB VIII). Ab 01.01.2024 müssen in allen Jugendämtern Verfahrenslotsen eingesetzt werden. Die Regelung ist aktuell bis 01.01.2028 befristet; eine Weitergeltung wird bereits diskutiert.

Kinder, Jugendliche, ihre Familien bzw. weitere Akteur*innen im System bekommen eine verlässliche Ansprech- und Begleitperson, welche sie im „Dschungel der Sozialgesetzbücher“ bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte unterstützt, damit durch die Leistungen der Eingliederungshilfe eine gleichberechtigte Teilhabe und Teilgabe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Grundgesetzes möglich ist.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage muss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10b SGB VIII eine personelle Übergangslösung gefunden werden, da eine weitere personelle Zuschaltung mit dieser Beschlussvorlage nicht erfolgen kann. Daher werden die hier beantragten 5,0 VZÄ in 2024 die Aufgaben der Verfahrenslotsen erfüllen. Um den Rechtsanspruch auf Verfahrenslotsen ab 2024 erfüllen zu können, wurden die ab 2024 neu eingeführten Rechtsansprüche nach § 10b SGB VIII gegenüber der Ausgestaltung der Rechtsansprüche der ersten Umsetzungsstufe des KJSG priorisiert. Die befristete Einsetzung der dauerhaft bewilligten 5 VZÄ kann für die Aufgaben der Verfahrenslotsen genutzt werden, um die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der erweiterten Beratungsaufgaben nach § 10a SGB VIII zu evaluieren und für die Zusammenführung der Systeme zu nutzen.

Ab 2025 werden die 5,0 VZÄ die unter Ziffer 2.1.1 beschriebenen Aufgaben übernehmen. Das Sozialreferat wird die erforderlichen Personalbedarfe für die Verfahrenslots*innen zum Eckdatenbeschluss 2024 für das Haushaltsjahr 2025 anmelden.

Die als Verfahrenslots*innen eingesetzten Kolleg*innen geben bei Bewilligung der zum Eckdatenbeschluss 2024 anzumeldenden Stellen die in der Zeit der Übergangslösung erarbeiteten Erfahrungen weiter. Damit können die in dieser Beschlussvorlage bewilligten 5 VZÄ die unter 2.1.1 beschriebenen Aufgaben unter Einbezug der Erfahrungen als Verfahrenslots*innen wahrnehmen. Je nach haushälterischer Lage ab 2025 müssten die Standards der Umsetzung des KJSG dann insgesamt neu ausgerichtet werden.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es handelt sich um Aufgaben, die bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes nur eingeschränkt, d. h. nur in akuten Fallkonstellationen zur Krisenvermeidung wahrgenommen werden. Diese qualitativ angelegte Abstufung kann den gesetzlichen Rechtsanspruch dauerhaft nicht erfüllen.

Für die Aufgabe „Verfahrenslotse“ nach § 10b Abs. 1 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch. Die Verfahrenslots*innen müssen laut Gesetz beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angebunden sein und sind bei der Erfüllung der Aufgabe unabhängig. Damit kann diese Aufgabe nicht durch die Mitarbeitenden der Bezirkssozialarbeit „miterledigt“ werden.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Punkt 2.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5,0 VZÄ soll ab 01.01.2024 (bzw. ab möglicher Besetzung der Stellen) dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates/Sozialbürgerhäuser eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40314100

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	419.200,-- ab 2025		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	415.200,-- ab 2025		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten	4.000,-- ab 2025		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	5,0		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Juni 2023; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt in dem Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
2. Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss (siehe Nr. SOZ-N011 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 1), der Stadtkämmerei (Anlage 2) sowie dem Kommunalreferat (Anlage 3) abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität und dem Sozialreferat/Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt dem unter Punkt 2 dargestellten Personalbedarf zu.
2. Personalkosten in 2024
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 5,0 Stellen zu vollziehen bzw. die Einrichtung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.
3. Personalkosten ab 2025
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 415.200 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der 5,0 Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (Kostenstelle SO204*, Profitcenter 40314100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).
4. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 fünf Stellen geschaffen.
5. Arbeitsplatzkosten
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 14.000 Euro aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. in Höhe von 4.000 Euro anzumelden (Kostenstelle SO2024*, Profitcenter 40314100).
6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 (SOZ-N011) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Kommunalreferat
An den Migrationsbeirat
An das Sozialreferat, Abteilung Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
z. K.

Am